

Informationsblatt für Landwirte zur Registrier- und Kennzeichnungspflicht nach veterinärrechtlichen Bestimmungen beim Einsatz von organischen Düngemitteln (ODM) oder Bodenverbesserungsmitteln (BVM) mit Tiermehlen

Stand: Mai 2014

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 142/2011 sind gesetzliche Regelungen erlassen worden, die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier, die von tierischen Nebenprodukten ausgehen können, vorbeugen oder minimieren sollen. Die europäischen Vorschriften werden durch das nationale Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und die Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung ergänzt.

Tierische Nebenprodukte sind nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr in drei Risikokategorien eingeteilt. Materialien mit einem hohen Risiko sind in der Kategorie 1 eingestuft bis zu Materialien mit einem geringen Risiko für Mensch und Tier, welche in Kategorie 3 zusammengefasst sind. Weitere Informationen über Tierische Nebenprodukte sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (www.bmel.de) zusammengestellt.

Dieses Informationsblatt bezieht sich auf dem Umgang mit ODM/BVM, welche Fleisch und Knochenmehl aus Material der Kategorie 2 und/oder verarbeitetes tierisches Protein aus Material der Kategorie 3 enthalten. Darunter zählen zum Beispiel Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel mit Komponenten aus **Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl und Substanzen aus Hörner, Hufen, Häuten, Fellen, Federn, Schweineborsten oder Haaren.**

1 Registrierungspflicht

Der gewerbliche Transport, der Handel und der gewerbliche Einsatz organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die Fleisch und Knochenmehl aus Material der Kategorie 2 oder verarbeitetes tierisches Protein aus Material der Kategorie 3 enthalten, sind **registrierungspflichtig**.

Betriebe, welche Gülle, Festmist oder andere Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in oder aus andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union entsenden oder empfangen, unterliegen ebenfalls der **Registrierungspflicht**.

Zuständige Behörde für die Registrierung sind die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte.

Die im Folgenden benannten Regelungen beziehen sich **nicht** auf den Umgang mit Gülle, Festmist oder anderen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.

2 Handelspapiere

Unternehmen, die tierische Nebenprodukte versenden, transportieren oder in Empfang nehmen, führen Aufzeichnungen über die Sendungen, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Alle Sendungen müssen im nationalen und innergemeinschaftlichen Handel von einem Handelspapier oder, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einer Veterinärbescheinigung begleitet sein.

Ausgenommen davon sind Lieferungen von ODM/BVM mit Material der Kategorie 3 innerhalb Deutschlands von Einzelhändler an private Endverwender.

3 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Während der Beförderung und der Lagerung muss an der Verpackung, an dem Behälter **oder** am Fahrzeug ein befestigtes Schild/Etikett mit folgenden Angaben gut sichtbar und leserlich angebracht sein:

- **Kategorie 2 und/oder Kategorie 3 Tierische Nebenprodukte**
- **„Organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel/keine Beweidung durch Nutztiere und keine Verwendung der Pflanzen als Grünfutter für die Dauer von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung“**

4 Handhabung von organischen ODM/BVM

ODM/BVM mit Bestandteilen aus Fleisch- und Knochenmehl und/oder verarbeiteten tierischen Proteinen müssen bei der Herstellung mit einer zugelassenen Komponente vergällt sein, die eine weitere Verfütterung an Nutztiere ausschließt.

Sie dürfen nur von registrierten bzw. zugelassenen Unternehmen bezogen werden.

Der Transport und die Lagerung der organischen ODM/BVM müssen getrennt von Futtermitteln erfolgen.

Nach dem Einsatz von ODM/BVM, **außer Gülle, Festmist oder anderen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft**, ist eine **Wartezeit von mindesten 21 Tagen** einzuhalten, bevor diese Flächen zur Beweidung oder zur Gewinnung von Futtermitteln genutzt werden.

5 Dokumentation

Beim Einsatz von ODM/BVM auf landwirtschaftlichen Flächen müssen folgende Informationen dokumentiert und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden:

- Handelspapiere
- Menge und Art der ausgebrachten ODM/BVM
- Datum der Ausbringung
- Schlagaufzeichnung
- Nutzungszeitpunkt

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt.

Vorschriften des Dünge- und Futtermittelrechtes bleiben davon **unberührt**. Es wird ausdrücklich auf die weiterreichenden Regelungen in diesen Rechtsbereichen hingewiesen.

Für **düngerechtliche Vorgaben** wird insbesondere auf folgenden Link verwiesen:
<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1790.htm>